

Rechtliche Aspekte in der Zwangsvermeidung  
Moderation: Jörg Holke

**Tagung am 06. und 07. September 2021 „Förderung der  
Selbstbestimmung und Vermeidung von Zwang“**

Reformbedarfe in der Sozialgesetzgebung  
RA Prof. Dr. habil. Thomas Klie  
Freiburg/Berlin/Tutzing

# 1. Sozialrechtliche Awarenessfunktion stärken

- Gewaltprävention und –vermeidung durch
  - Kommunale Erwachsenenschutzkonzepte
    - Bsp. Landkreis Tuttlingen
  - Gewaltprävention stationäre Pflege
    - Bsp. Pflege in Bayern: Gesund und gewaltfrei
  - Assessmentfunktion erweitern
    - Bsp. Subjektorientierte Qualitätssicherung MDK
  - Fallverantwortung begründen
    - Bsp. § 71 SGB XII, Landesgesetz Berlin

# Tuttlingen: Themen-Tische

## 1. „Gemeinsam Sorge tragen“ Brücken in Pflegehaushalte bauen

*Überlastung*

*Beratung & Begleitung*

*Präkarisierung/ Ungleichheitsdynamiken*

## 2. „Mit offenen Türen“ Freiheitsentzug und Gewalt beenden

*Fixierung/ (Zwangs-)Medikation*

*Institutionalisierung*

*Physische & psychische Gewalt*

## 3. „Wie geht es weiter?“ Übergänge professionell organisieren

*Case Management*

*Entlassmanagement*

*Beratung & Begleitung*

*Infrastruktur: Kurzzeitpflege*

## 4. „Allein aber nicht einsam“ Allein lebende Menschen begleiten

*Isolation & Einsamkeit*

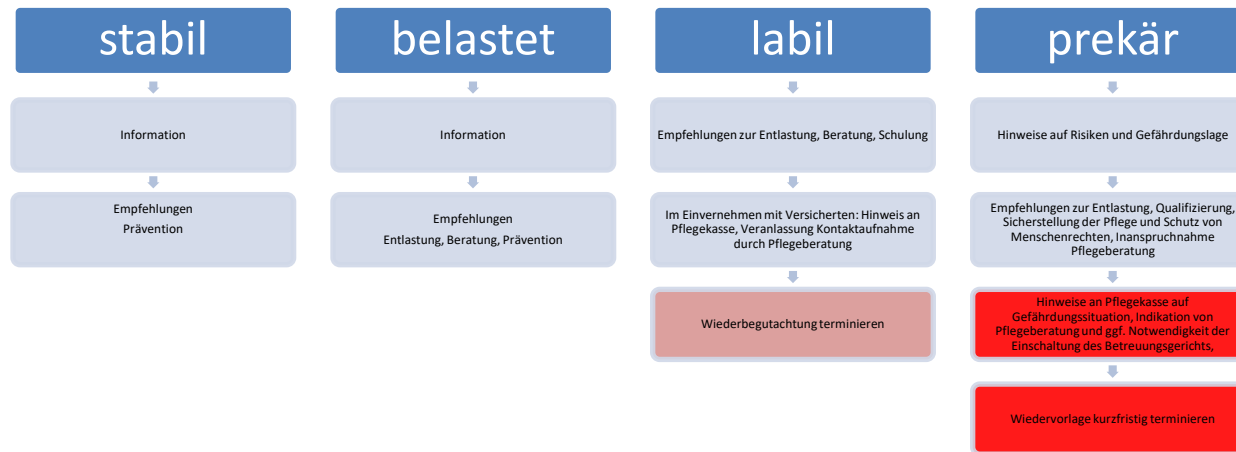
*Unterstützungs- & Betreuungsangebote*

*Verwahrlosung/ Selbstständigkeit*

## Erweiterte MDK Funktion im Sinne einer subjektorientierten Qualitätssicherung

- Prekäre Lebenssituationen/Pflegearrangements,
  - in denen ein Interventionsbedarf aufgrund bereits eingetretener Schädigungen besteht und in denen durch bestehende Rechtsverletzungen in Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung o.ä. aktuelle weitere Gefährdungen bestehen.
- Fragile Lebenssituationen/Pflegearrangements,
  - in denen Risiken und Gefährdungen aufgrund unterschiedlicher Ursachen bestehen, die einerseits personen-, umgebungs- oder krankheitsbezogen sein können, die aber andererseits auch durch erhöhte Belastung der pflegenden Angehörigen oder anderer Helfer entstehen können. In diesen Konstellationen besteht kein unmittelbarer Interventionsbedarf, aber ein Bedarf an präventiver Unterstützung, damit es nicht zu tatsächlichen Gefährdungen kommt.
- Belastete, aber stabile Lebenssituationen/Pflegearrangements,
  - in denen Angebote zur Begleitung und Beratung gemacht werden können, um zur weiteren Stabilisierung beizutragen.
- Stabile und gelingende Lebenssituationen/Pflegearrangements,
  - in denen zur weiteren Stabilisierung eine ausdrückliche Würdigung erfolgen könnte, um die Beteiligten in ihrem Bemühen und ihrer Art und Weise der Bewältigung von Pflegebedürftigkeit zu bestätigen.

# Subjektorientierte Qualitätssicherung Grundlagen Handlungskonzept: Antworten auf Risikoassessment



## 2. Konsequente Bedarfs- und Personenorientierung

- Individuellen Hilfebedarf ermitteln – unabhängig von RV Vorgaben
  - Zwangsvermeidung als Teil des Assessments und der Zielvorgaben
- Im Einzelfall: Abweichen von Leistungserbringungsrechtlichen Vorgaben und Begrenzungen
  - Zusätzliche Assistenzleistungen zur Zwangsvermeidung
  - Bsp. FDT
- Systemversagen kompensieren
  - Case Managementfunktion
  - Leistungsform Persönliches Budget vermehrt nutzen, mit Budgetassistenz

## **§ 17 Abs 4 SGB I-neu**

*„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen. Soziale Rechte dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil ein rechtlicher Betreuer nach § 1814 Abs 1 BGB-neu bestellt worden ist oder bestellt werden könnte.“*

## **§ 22 Abs 5 SGB IX-neu**

*„(5) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Abs 1 BGB, wird die zuständige Betreuungsbehörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung der Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“*

# 4. Rechtsanwendungs- und Umsetzungsdefizite aufgreifen

- Zielgruppenspezifische Allianzen
  - Bsp. Autismus
- Rechtsmittelfond
  - Bsp. DAzG
- Sozialrechtliche Kompetenz stärken
  - Jurist\*innenausbildung
  - RVG



## Infrastrukturmonitoring und -entwicklung

Monitoring

Planung

### Care Management

Vernetzung

Identifizierung von Versorgungslücken

### Fallsteuerung

Assessment (NBA)  
durch MDK

Beratung und Case  
Management

Hilfe- und  
Pflegeplanung durch  
Pflegefachkräfte

**AGP Sozialforschung im FIVE e. V.**  
E-Mail: [kli@eh-freiburg.de](mailto:kli@eh-freiburg.de)

